

Beitragsordnung Elbe-Havel-Kunstkanal e.V.

Stand: 01.12.2025

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gemäß § 8 (7) der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 3 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:

Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag in Euro frei wählbar zwischen			
• für ordentliche Mitglieder:	20	45	100	oder mehr
• für fördernde Mitglieder:	20	60	150	oder mehr
• für juristische Personen:	200	400	600	oder mehr
• für Ehrenmitglieder:	Nach § 3 der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.			

2. Der Beitrag ist zum 31. März des laufenden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
4. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 31.03. des Geschäftsjahres eingezogen.
Der Beitrag kann per Überweisung mit der Nennung des Verwendungszwecks „Mitgliedsbeitrag von ... (Mitgliedsname) für ... (Jahresangabe)“ geleistet werden.

§ 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

Elbe-Havel-Kunstkanal e.V.

DE41 8106 3238 **0208 2059 73**

BIC: GENODEF1BRG / VOLKSBANK JERICHOWER LAND EG